

SATZUNG

des Bielefelder Vereins für Demokratisches Handeln

Präambel

Der Bielefelder Verein für Demokratisches Handeln hat sich zur Aufgabe gesetzt, gegen Formen und Tendenzen von Extremismus, Rassismus und Gewalt aktiv zu werden.

Oberste Prämisse der Arbeit des Vereins ist die Stärkung der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Mit Projekten jeglicher Art sollen Lücken in der Demokratieerziehung und der interkulturellen Bildung, speziell in Schulen und Jugendeinrichtungen, geschlossen werden. Der Verein will ein offenes Netzwerk schaffen, um Menschen und Institutionen miteinander zu verbinden, die sich für friedliche, demokratische und menschenwürdige Verhältnisse einsetzen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

"Bielefelder Verein für Demokratisches Handeln"

Nach der Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz "e.V."

2. Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Tätigkeitsvergütungen

1. Zweck des Vereins ist, Tendenzen und Formen von Rassismus, Extremismus und Gewalt durch interkulturelle Bildung entgegen zu wirken.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) aktive, medienwirksame Öffentlichkeitsarbeit,
 - b) Ausstellungen, Vorträge und Projekte über die Grenzen Deutschlands hinaus,
 - c) Kooperation mit anderen Verbänden,
 - d) Jugendarbeit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Voraussetzung ist die Unterstützung des Vereinszwecks.
2. Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Widerspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Entscheidung des Vorstands oder der Mitgliederversammlung bedarf keiner Begründung.
3. Der Vorstand kann Personen als Ehrenmitglieder des Vereins aufnehmen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen befreit.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der Versammlung zu verlesen. Der begründete Ausschließungsbeschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Anschrift bekanntgemacht.

6. Ein Mitglied, das länger als drei Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich unter der letztbekannten Anschrift an die fällige Beitragszahlung erinnert. Wird auch dann innerhalb von einem Monat nach Absendung der Erinnerung keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied zum Ende des bei Fristablauf laufenden Quartals aus der Mitgliederliste zu streichen. Die Beitragspflicht endet mit der Streichung.
7. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen.

§ 5 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.

Er bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und darin auch die Geschäftsbereiche seiner Mitglieder festlegen.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an den Vorstand ist nur aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, nur bis zur Höhe von jeweils insgesamt 500,00 Euro im Jahr und nur unter Beachtung der weiteren Bedingungen in §3 Nummer 26a des Einkommensteuergesetzes zulässig.

3. Für die Beschlussfassung gilt § 28 Absatz 1 in Verbindung mit § 32 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Maßgabe, dass auch Online-Versammlungen zulässig sind und dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden oder - bei dessen Abwesenheit - seines Stellvertreters entscheidet. Alle Vorstandsbeschlüsse sind in einem von allen daran beteiligten Vorstandsmitgliedern unterschriebenen Beschlussprotokoll festzuhalten und bei den Unterlagen des Vereins zu verwahren.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jedem Vorstandsmitglied allein vertreten. Im Innenverhältnis werden die Vorstandsmitglieder angewiesen, die Vertretung des Vereins mit mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied abzusprechen.
5. Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der verbliebene Vorstand für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein Ersatzmitglied.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - Satzungsänderungen,
 - Wahl des Vorstands sowie dessen Entlastung,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Festsetzung von Höhe und Zahlungsweise des Beitrags,
 - Aufnahme eines Mitglieds nach Widerspruch gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands,
 - Ausschließung eines Mitglieds,

- Auflösung des Vereins.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in zwei Jahren statt. Sie kann auch als Online-Versammlung durchgeführt werden.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand die Einberufung unter Angabe von Zweck und Grund verlangt hat.
- 4. Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und die Einberufung ist der Vorstand; die Einberufung durch ein Vorstandsmitglied genügt. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch einfachen Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuladen. Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels der Absendung; der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet.
- 5. Zu Beginn der Versammlung übernimmt ein Vorstandsmitglied die Versammlungsleitung und bestimmt ein protokollführendes Mitglied.
- 6. Wahlen sind geheim, sobald mehr als drei Mitglieder es verlangen. Bei geheimer Wahl vermerkt jedes stimmberechtigte Mitglied auf einem Blatt den Namen der Person, die es wählen will, und gibt das Blatt so bei der Versammlungsleitung ab, dass der Name nicht sichtbar ist. Gewählt ist die Person, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 7. Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich, wenn über die Ausschließung eines Mitglieds, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins beschlossen wird. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem Vorstandsmitglied, das die Versammlung leitet, und von dem protokollführenden Mitglied zu unterschreiben ist.
- 9. Die Mitgliederversammlung kann sich mit Zweidrittelmehrheit eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Elektronische Kommunikation

1. Soweit in der Satzung schriftliche Mitteilungen - auch Einladungen - vorgesehen sind, können diese auch per E-Mail oder Telefax erfolgen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand sowohl ihre Post- als auch ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung schriftlich mitzuteilen und zu erklären, dass der Teilnahme am elektronischen Schriftverkehr sowie an Online-Mitgliederversammlungen keine Hindernisse entgegenstehen.

Der Vorstand kann einen Kostenbeitrag beschließen, den Mitglieder zu leisten haben, die die vorstehende Bestimmung nicht einhalten.

§ 9 Liquidation

Ist die Liquidation des Vereins erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, wenn keine anderen gewählt werden. Die Regelungen der Satzung zur Zahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Vertretungsbefugnis gelten entsprechend für die Liquidatoren.

§ 10 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Verein Pro Grün e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Satzungsänderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangte formale Satzungsänderungen vorzunehmen.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 28.1.2010 beschlossen.
